

TIROLER WIRTSCHAFT

Beilage der Wirtschaftskammer Tirol, 14. Dezember 2017



Kundmachung der Grundumlage

Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.

Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Vorschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen.

Daher ist jeder Unternehmer laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen voneinander abweichen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und jeweils mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ und mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol genehmigt.

Ruhende Mitgliedschaft – Muss ich auch meinen Beitrag leisten?

Bei Ruhendmeldung bleibt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer aufrecht und die Grundumlage ist weiter zu entrichten. Wenn die Ruhendmeldung auf ein ganzes Kalenderjahr (1.1.–31.12.) zutrifft, ist die Grundumlage nur zur Hälfte zu bezahlen.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Die Vorschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs. 12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung? Ihre FachgruppengeschäftsführerInnen, unsere Bezirksstellenleiter und unsere Mitarbeiter im Grundumlagenservice der Wirtschaftskammer Tirol stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern der jeweiligen FachgruppengeschäftsführerInnen finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse.



T +43 (0)5 90 90 5-1454 bzw. 1210 | F +43 (0)5 90 90 5-51454 bzw. 51210
E grundumlagen@wktirool.at | W WKO.at/tirol



SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.06.2017 wirksam ab 01.01.2018	Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres bis € 600.000,- ab € 600.000,- Mindestbeitrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) keine Staffelung nach der Rechtsform Wertsicherung: Basis: 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)	4,00 ‰ 3,00 ‰ € 390,00 € 195,00
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2012 wirksam seit 01.01.2013	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 265,00 3,00 ‰ € 132,50
1/04	LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2011 wirksam seit 01.01.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform Jährliche Valorisierung des Grundbetrages basierend auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000). Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Oktober 2011. Basis für die Valorisierung ist die Oktobernotierung des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres, Berechnungsgrundlage ist der Grundbetrag der letzten Vorschreibung. Die Wertbeständigkeit des Sockelbetrages wird beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index (VPI 2010). Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Oktober 2011 errechnete Indexzahl, wobei stets die für Monat Oktober jeden Jahres errechnete Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Sockelbetrages zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen und der Sockelbetrag kaufmännisch auf gerade Euro-Beträge zu runden.	€ 259,00 5,00 ‰ die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/05	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016 wirksam seit 01.01.2017 A) Maler	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 128,00 5,50 ‰ € 520,00 € 64,00
	B) Tapezierer, Dekorateure und Sattler	Tapezierer: Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Berufszweige: 0245 und 0250 (Montage von Sonnenschutzanlagen und Jalousien) Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (BZ 255-290) Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 7,80 ‰ € 100,00 € 65,00 0,00 ‰ € 32,50 € 157,00 3,50 ‰ € 394,00 € 78,50
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2017 wirksam ab 01.01.2018	Fester Betrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) keine Staffelung nach der Rechtsform * Wertsicherung: Basis: 2015 = 100 (VPI 2015 = 100) Erstmalige Ausgangsbasis ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2018	€ 300,00 5,00 ‰ € 2.500,00 € 150,00
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.06.2011 wirksam seit 01.01.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 400,00 4,00 ‰ € 200,00

* *Information zur Wertsicherung:* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit jener Basis, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist (z.B. Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist jene Notierung, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge erfolgt über die Jahresdurchschnittsnotierung des vorangegangenen Jahres. Die Beiträge sind - soweit nichts anders angegeben ist - auf eine Dezimalzahl zu runden.

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/08	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2017 wirksam ab 01.01.2018 A) Tischler	Grundbetrag, pro Betriebsstätte (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 270,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres	8,00 ‰
		Höchstbetrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 2.200,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 135,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		* Wertsicherung: Basis: 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)	
	B) Holzgestalter	Grundbetrag, pro Betriebsstätte (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 186,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres	10,00 ‰
		Höchstbetrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 610,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung)	€ 93,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		* Wertsicherung: Basis: 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)	
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2012 wirksam seit 01.01.2013 A) Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede	Grundbetrag, pro Standort	€ 170,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres	2,00 ‰
		Höchstbetrag	€ 400,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 85,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss	Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 220,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres	1,00 ‰
		Höchstbetrag	€ 450,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 110,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/11	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.06.2015, gilt bis auf Weiteres wirksam seit 01.01.2016	Grundbetrag, pro Standort	€ 365,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres	2,00 ‰
		Höchstbetrag	€ 500,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 182,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/12	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2011 wirksam seit 01.01.2012	Grundbetrag, pro Standort	€ 159,00
		+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres	2,00 ‰
		Höchstbetrag	€ 500,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 79,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/13	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	Fixbetrag pro Berechtigung	€ 210,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 105,00
		Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,4 ‰
		mit Höchstbetrag	€ 1.050,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

* *Information zur Wertsicherung:* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit jener Basis, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist (z.B. Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist jene Notierung, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge erfolgt über die Jahresdurchschnittsnotierung des vorangegangenen Jahres. Die Beiträge sind - soweit nichts anders angegeben ist - auf eine Dezimalzahl zu runden.

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/14	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 5,00 ‰ € 400,00 € 50,00
1/15	LI Fahrzeugtechnik A) Kraftfahrzeugtechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 3,00 ‰ € 500,00 € 100,00
	B) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vergangenen Jahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 10,00 ‰ € 1.208,00 € 100,00
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Mitarbeiterzuschlag pro Mitarbeiter keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 2,00 ‰ € 1.000,00 € 65,00 € 0,00
1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2012 wirksam seit 01.01.2013	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres (keine Berechnung der Übernahmestellen und Filialen der Textilreiniger, Wäscher und Färber) Höchstbetrag für die Bemessung Euro 50.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 230,00 5,00 ‰ € 115,00
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2016 wirksam seit 01.01.2017		
	A) Schuhmacher	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 309,00 € 209,00 € 104,50
	B) Orthopädienschuhmacher	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 685,00 € 285,00 € 142,50
	C) Augenoptiker, Hörakustiker und Kontaktlinsenoptiker	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 400,00 € 200,00
	D) Orthopädietechniker und Bandagisten	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 350,00 € 150,00 € 50,00
	E) Zahntechniker	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 510,00 € 346,00 € 173,00
	F) alle anderen Berechtigungsarten:	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Zuschlag von an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen: Hebesatz für alle keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 309,00 € 209,00 € 104,50 0,00 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
	C) Konditoren (Zuckerbäcker) Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag für die erste Berechtigung Konditor für die erste Berechtigung Erzeugung von Speiseeis für die zweite Berechtigung Konditor für die zweite Berechtigung Erzeugung von Speiseeis für jede weitere Berechtigung Konditor/Erzeugung von Speiseeis + Zuschlag für alle: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag für alle ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle gem. § 123 Abs. 14 WKG Die Vermahlungsmenge und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird. Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 400,00 € 200,00 € 200,00 € 100,00 € 100,00 5,00 ‰ € 15.000,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	D) Fleischer Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag für die erste Berechtigung für die zweite Berechtigung für jede weitere Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Die Vermahlungsmenge und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird. Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 450,00 € 250,00 € 250,00 5,00 ‰ € 25.000,00 € 200,00 € 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
	E) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag für die erste Berechtigung Milchverarbeiter für die erste Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG für die zweite Berechtigung Milchverarbeiter für die zweite Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG für jede weitere Berechtigung Milchverarbeiter für jede weitere Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG + Zuschlag für alle: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag für alle ganzjährig ruhende Berechtigung für alle Berechtigungsarten im NUG gem. § 123 Abs. 14 WKG Die Vermahlungsmenge und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird. Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon 0,60 pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	€ 100,00 € 250,00 € 75,00 € 185,00 € 75,00 € 75,00 3,00 ‰ € 25.000,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird keine Staffelung nach der Rechtsfor	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.06.2015 wirksam seit 01.01.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 5,00 ‰ € 65,00
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 266,00 0 ‰ € 133,00
1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag pro Berechtigung für Vollfotografen, Pressefotografen und Fotografen-Teilberechtigungen für jede weitere Berechtigung Vollfotograf, Pressefotograf und Fotograf-Teilberechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG <u>für alle anderen Berechtigungsarten</u> ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Fixbetrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG fixer Betrag pro Mitarbeiter fixer Betrag der SV-Beitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 259,00 € 190,00 € 95,00 € 120,00 € 60,00 € 150,00 € 75,00 € 0,00 € 0,00
1/23	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.11.2016 wirksam seit 01.01.2017 A) Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 3,00 ‰ € 2.000,00 € 65,00
	B) Hausbetreuungstätigkeiten	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 109,00 0,00 ‰ € 54,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.11.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 Zuschlag pro Mitarbeiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 372,00 € 222,00 3,50 ‰ € 0,00 € 111,00
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.04.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag pro Mitarbeiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 760,00 € 80,00 € 380,00
	B) Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag pro Sterbefall ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 225,00 € 1,00 € 112,50
1/26	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015 wirksam seit 01.01.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 149,00 € 74,50
1/27	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2017 wirksam ab 01.01.2018 A) psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater	Erste Betriebsstätte ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG Für jede weitere Betriebsstätte gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert. Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00 0,00 ‰
	B) Organisation von Personenbetreuung	Erste Betriebsstätte ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG Für jede weitere Betriebsstätte gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert. Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00 0,00 ‰
	C) Selbstständige Personenbetreuer	Erste Betriebsstätte ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG Für jede weitere Betriebsstätte gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert. Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 89,00 € 44,50 0,00 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
1/28	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2015 wirksam seit 01.01.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50
		Einmalige Vorschreibung für sämtliche Berechtigungen in den folgenden Berufszweigen: Berufszweig 0400: Humanenergetiker Berufszweig 0500: Lebensraum-Consulting Berufszweig 0700: Tierenergetiker	
1/29	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.09.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres	4,70 ‰
		Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung	€ 180,00
		für jede weitere derartige Berechtigung	€ 0,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 90,00



SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
2/01	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,25 ‰
		Mindestbetrag	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50
2/02	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,60 ‰
		Mindestbetrag	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 14,50
2/03	FV Steine-Keramik Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.09.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,50 ‰
		Mindestbetrag gem. § 2 UO	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50
2/04	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,74 ‰
		Mindestbetrag	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50
2/05	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.04.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,9 ‰
		Mindestbetrag	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50
2/06	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,65 ‰
		Mindestbetrag	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 54,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/07	FV Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,70‰ € 109,00 € 54,50
2/09	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016, unbefristet, gilt bis auf Weiteres wirksam seit 01.01.2017	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-Argen*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag: Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>*) Abstellungs-ARGEN sind <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistungen der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 <ul style="list-style-type: none"> 0,4 % 0,4 % 0,0 % 0,0 % <ul style="list-style-type: none"> 0,0 ‰ 0,0 ‰ 0,4 ‰ 0,4 ‰ <ul style="list-style-type: none"> € 0,00 € 0,00
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2017 wirksam ab 01.01.2018 bis 2020	<p>1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres:</p> <p>A) Sägeindustrie</p> <p>B) Holz- und Möbelindustrie</p> <p>C) Sonstige</p> <p>Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>2) pro Festmeter Rundholzeinsatz des Vorjahres (ausgenommen Industrieholz)</p> <p>Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> 3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰ <ul style="list-style-type: none"> € 109,00 € 54,50 <ul style="list-style-type: none"> € 0,25 <ul style="list-style-type: none"> € 20,00 € 10,00
2/11	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,6 ‰ € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/12	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.05.2017, Beschluss unbefristet und gilt bis auf Weiteres wirksam ab 01.01.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,6 ‰
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,00 ‰
		Berufsgruppe Textilindustrie	2,2 ‰
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,3 ‰
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,6 ‰
		Mindestbetrag für alle Mitglieder	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 223,08
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 223,08
		Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG für alle Mitglieder	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 111,54
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 111,54		
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 75,00		
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 100,00		
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 54,50		
2/13	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	5,67 ‰ € 150,00 € 75,00
2/15	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.05.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,60 ‰ € 109,00 € 54,50
2/16	FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.09.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,9 ‰ 3,5 ‰ € 109,00 € 54,50
2/17	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.09.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,73 ‰ € 109,00 € 54,50
2/18	FVElektro- und Elektronikindustrie(FEEL) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.06.2017 wirksam im Jahr 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,15 ‰ € 109,00 € 54,50



SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz	
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 29.11.2010 wirksam seit 01.01.2011			
			A) Lebensmittelgroßhandel	pro Berechtigung € 41,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 20,50 Staffelung nach der Rechtsform
			B) Lebensmitteleinzelhandel	pro Berechtigung € 98,30 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 49,15 Staffelung nach der Rechtsform
3/02	LG der Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen, Tabakwarengroßhandel und alle anderen Berechtigungen		
			Mit Tabakwaren erzielter Bruttoumsatz Mindestens jedoch € 0,36 % ganzjährig ruhende Berechtigungen € 35,00 € 17,50 Staffelung nach der Rechtsform	
			B) Lotterien	0,36 % des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes, mindestens jedoch € 15,00 Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert ganzjährig ruhende Berechtigungen € 7,50 keine Staffelung nach der Rechtsform
3/03	LG Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/ Chemikalien/Farbenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010 wirksam seit 01.01.2011			
			A) Handel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien, Farben und Giften	pro Berechtigung € 100,00 a) Handel mit Farben € 50,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen € 93,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 46,50 Staffelung nach der Rechtsform

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	B) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren	pro Berechtigung a) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Wasch- und Haushaltsartikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 116,40 € 58,20
		b) Handel mit Wasch- und Haushaltswaren in Verbindung mit einer Berechtigung zum Lebensmitteleinzelhandel oder Gemischtwarenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 45,30 € 22,65
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/04	LG des Agrarhandels Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 30.11.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung a) Handel mit Getreide, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen, sowie sonstigen landwirtschaftlichen Produkten ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Großhandel mit Obst, Gemüse usw. (BZ 500) ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Vieh- und Fleischgroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Großhandel mit Wild, Geflügel und Eier ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Wein- und Spirituosengroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Handel mit Häuten und Fellen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 101,50 € 50,75 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 101,50 € 50,75
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/05	LG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 124,00 € 62,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/06	LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 85,00 € 42,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/07	LG des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2012 wirksam seit 01.01.2013	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 60,00 € 30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00 € 37,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/09	LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform	€ 94,00
		Werbekostenzuschlag pro Mitglied keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 25,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 59,50
3/10	LG des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,00 € 32,50
		Papiereinzelhandel im Rahmen einer Trafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00 € 25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/11	LG der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 109,00 € 54,50
3/12	LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2011 wirksam seit 01.01.2012	pro Berechtigung a) Uhren- und Schmuckhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Antiquitätenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Briefmarkenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 160,00 € 80,00 € 130,00 € 65,00 € 40,00 € 20,00 € 130,00 € 65,00
3/13	LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2010 wirksam seit 01.01.2011 A) Eisen- und Hartwarenhandel	pro Berechtigung a) Handel mit pyrotechnischen Artikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 25,00 € 12,50 € 50,00 € 25,00
	B) Holz- und Baustoffhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 80,00 € 40,00
3/14	LG des Maschinen- und Technologiehandels A) Handel mit Computern und Büro-systemen, Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig Computer- und Computersysteme (BZ900) ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 30,40 € 15,20 € 42,60 € 21,30
	B) Sekundärrohstoff, Recycling und Entsorgung Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.06.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 120,00 € 60,00
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 107,40 € 53,70
3/16	FV des Foto-, Optik- und Medizinprodukt-handels Beschluss des Bundesgremial-ausschusses vom 23.5.2017 wirksam im Jahr 2018	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 78,40 die Hälfte
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungs-fachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2011 wirksam seit 01.01.2012	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 65,00 € 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/18	LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2010 wirksam seit 01.01.2011 A) Allgemeiner Handel	pro Berechtigung	
		a) Zoofachhändler ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 176,00 € 88,00
		b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 67,00 € 33,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Versandhandel und Warenhäuser	pro Berechtigung	
		a) Warenhäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.110,00 € 555,00
		b) Versand- und Internethandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 67,00 € 33,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
	C) Altwarenhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 100,00 € 50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/20	LG der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015 wirksam seit 01.01.2016	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 130,00 € 65,00
		Staffelung nach der Rechtsform	

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/01	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.10.2017 wirksam im Jahr 2018	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 1,094 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,094 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Mindestbetrag: € 7,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung: € 3,50</p>	
4/02	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.09.2017 wirksam im Jahr 2018	<p>kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbeitrag</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>1,041 ‰</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,00</p>
4/03	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.10.2017 wirksam im Jahr 2018	<p>kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>1,225 ‰</p> <p>€ 3,00</p> <p>€ 1,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
4/04	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.05.2017 wirksam im Jahr 2018	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,200 ‰ € 3,00 € 1,50
4/05	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2017 wirksam im Jahr 2018	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 ‰ € 10,00 € 5,00
4/06	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2017 wirksam im Jahr 2018	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen • alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen • alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen 	0,00 ‰ € 0,00 € 0,00 1,05 ‰ € 7,00 € 3,00 4,60 ‰ € 25,44 € 7.000,00 € 12,00 3,80 ‰ € 25,44 € 4.542,05 € 12,00 0,00 ‰ € 0,00 € 0,00 € 0,00



SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/01	FV der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.09.2017, Beschluss gilt unbefristet bis auf Weiteres wirksam ab 01.01.2018	a) Ein fester Betrag pro Mitglied von	€ 350,00
		b) Ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffe lung: – Lohn- und Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von – Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 % 0,3 %
		c) Ein Betrag von € pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres	€ 35,00
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte
		Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	
5/02	FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.11.2016 wirksam seit 01.01.2017 A) Schifffahrtsunternehmen	Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:	
		a) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt	
		• auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		• konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		• konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		b) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		c) Floßfahrt, Rafting	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		d) Hochseeschifffahrt	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		e) Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00		
f) Segelschulen	€ 150,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00		
g) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 150,00		
ganzjährige ruhende Berechtigungen	€ 75,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		h) Vermietung von Schiffen ganzjährig ruhende Berechtigungen Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00
		Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:	
		a) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
		• bis 12 Personen Beförderungskapazität ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 10,00 € 5,00
		• 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• Frachtschiff ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 35,00 € 17,50
		b) Für alle anderen Beförderungsmittel ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 35,00 € 17,50
	B) Luftfahrtsunternehmen	Pro Berechtigung ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:	
		a) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		b) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		c) Flugplätze Flughäfen ganzjährig ruhende Berechtigungen Flugfelder ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 3.500,00 € 1.750,00 € 150,00 € 75,00
		d) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		e) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		f) Flugschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		g) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon) ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		h) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:	
		Je Flugzeug	
		• einmotorig, bis 2.000 kg	€ 50,00
		• einmotorig, mehr als 2.000 bis 5.700 kg	€ 50,00
		• mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 50,00
		• ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 50,00
		• mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 50,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 25,00
		• mehrmotorig mehr als 20.000 kg	€ 480,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 240,00
		Drehflügler (Hubschrauber)	€ 50,00
		Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00 € 25,00
		je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	C) Autobusunternehmungen	<p>Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</p> <p>a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>erste Berechtigung € 150,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>Gruppe 1: erste Berechtigung € 150,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) € 35,00</p> <p>Je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineiengesetz € 35,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 17,50</p>	
5/03	FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015 wirksam seit 01.01.2016	<p>pro Berechtigung</p> <p>Stand-/Kabinenbahnen und Sessellifte € 1.050,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 525,00</p> <p>Schlepplifte über 300 Meter € 240,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00</p> <p>Schlepplift unter 300 Meter € 120,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 60,00</p> <p>sonstige Berechtigungen € 240,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/04	FG der Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2017 wirksam ab 01.01.2018	<p>Fester Betrag pro Mitglied € 160,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 80,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	<p>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>erste Berechtigung, € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigung € 100,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>c) Berechtigung für das Fiaker- und Pferde Mietwagen-Gewerbe € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>d) Alle anderen Berechtigungsarten € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>a) Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/ Gästewagengewerbe) € 30,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 15,00</p> <p>b) Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) € 30,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 15,00</p> <p>c) Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde Mietwagen-Gewerbe € 30,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 15,00</p> <p>d) Für alle anderen Beförderungsmittel € 30,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 15,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2016 wirksam seit 01.01.2017</p>	<p>Fester Grundbetrag pro Berechtigung:</p> <p>Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p style="text-align: right;">€ 60,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt:</p> <p style="text-align: right;">€ 85,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen:</p> <p style="text-align: right;">€ 85,00</p> <p>Alle Klassen: Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Alle Klassen: ganzjährig ruhende Berechtigung inkl. aller Beförderungsmittel: Staffelung nach der Rechtsform</p> <p style="text-align: right;">€ 30,00</p> <p>Fester Grundbetrag pro Beförderungsmittel:</p> <p>Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p>a) für den innerstaatlichen Verkehr pro Beförderungsmittel (LKW laut Konzessionsumfang):</p> <p style="text-align: right;">€ 25,00</p> <p>b) für den grenzüberschreitenden Verkehr pro Beförderungsmittel (LKW laut Konzessionsumfang):</p> <p style="text-align: right;">€ 25,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt: Pro Beförderungsmittel:</p> <p style="text-align: right;">€ 0,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen Pro Beförderungsmittel:</p> <p style="text-align: right;">€ 0,00</p> <p>Alle Klassen: keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.09.2017; Beschluss unbefristet und gilt bis auf Weiteres wirksam ab 01.01.2018	<p>1. Pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs:</p> <p>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrsweisen, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband und des Allgemeinen Verkehrs</p> <p>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag von</p> <p>4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG</p> <p>a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrsweisen, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband und des Allgemeinen Verkehrs</p>	<p>€ 983,62*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>€ 181,20*</p> <p>0,0‰</p> <p>0,0‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 491,81*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p> <p>€ 90,60*</p>

*** Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebsstätte:**

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

1) Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/08	<p>FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016 wirksam seit 01.01.2017</p>	<p>Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten: a) Servicegewerbe b) Tankstellengewerbe c) Garagierungsgewerbe d) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) e) Abstellflächen im Freien f) alle sonstigen Berechtigungsarten</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p>Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen: 1 – 3 Zapfauslässe, 4 – 6 Zapfauslässe sowie über 6 Zapfauslässe</p> <p>Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen: bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze</p> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).</p> <p>Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	<u>Kat. 1</u> Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants;	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		<u>Kat. 2</u> Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets;	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt			
	2) BEVERAGE/mit Schwerpunkt Getränkeausschank	<u>Kat. 1</u> Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets;	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		<u>Kat. 2</u> Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben;	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt			

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	3) ENTERTAINMENT/ Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt	Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt	€ 240,00 € 120,00
	4) Sonstige Betriebsarten	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt	€ 150,00 € 75,00
6/02	FG der Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	<p>1. Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Berechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hotels ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Hotels Garni ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Gasthöfe mit Beherbergung ab neun Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Pensionen ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Frühstückspensionen ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Schutzhütten ganzjährig ruhende Berechtigungen g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime ganzjährig ruhende Berechtigungen h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer ganzjährig ruhende Berechtigungen i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) gem. § 111 Abs.2 Z 4 Gew.O. ganzjährig ruhende Berechtigungen j) Alle sonstigen Betriebsarten ganzjährig ruhende Berechtigungen <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen: Klasse 1 Nichtbetrieb Klasse 2 bis 25 Betten Klasse 3 bis 50 Betten Klasse 4 bis 100 Betten Klasse 5 bis 150 Betten Klasse 6 bis 200 Betten Klasse 7 bis 300 Betten Klasse 8 bis 400 Betten Klasse 9 bis 500 Betten Klasse 10 bis 600 Betten Klasse 11 bis 700 Betten Klasse 12 bis 1000 Betten Klasse 13 über 1000 Betten</p> <p>Einheitlicher Bettenzuschlag</p> <p>3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe</p> <p>Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 239,00 € 120,00 € 119,00 € 60,00 € 159,00 € 80,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 119,00 € 60,00 € 1,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/03	FG der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	<p>1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: * Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien € 1.800,00 b) Kurbetriebe € 1.000,00 c) Reha-Betriebe € 600,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT / MR / NUK) € 800,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie € 250,00 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken € 1.200,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 600,00 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 600,00 i) Freibäder € 240,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00 j) Natur-, See und Strandbäder € 180,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 90,00 k) Hallenbäder € 288,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 144,00 l) Hallenbäder und Freibäder € 375,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 187,50 m) Thermal- und Mineralbäder € 200,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 100,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00 o) Saunas und Dampfbäder € 150,00 <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00 <p>2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Stafflung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00 11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00 26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00 51 bis 100 Mitarbeiter € 1.000,00 über 100 Mitarbeiter € 1.500,00 <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz von 0,75‰</p>	
		<p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag € 0,00</p> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstafflung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten € 100,00 21 bis 40 Betten € 150,00 41 bis 70 Betten € 250,00 71 bis 100 Betten € 500,00 über 100 Betten € 750,00 <p>keine Stafflung nach der Rechtsform</p>	
6/04	FG der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	<p>pro Berechtigung € 265,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 132,50 + Beschäftigtenzuschlag pro Mitarbeiter nach Berechtigung € 0,00</p> <p>keine Stafflung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/05	<p>FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016 wirksam seit 01.01.2017</p> <p>A) Vergnügungsbetriebe</p>	<p>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>Fachverband</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller € 144,00 b) Freizeitparks und Tierparks € 144,00 c) Theater, Varietés und Kabarett € 144,00 d) Peepshows € 144,00 e) Schaubergwerke € 144,00 f) Veranstaltungszentren € 144,00 g) Zirkusse und Tierschauen € 144,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 327,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 140,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 140,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 340,00 m) Kartenbüros € 102,00 n) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 144,00 <p>1a–1g und 1j–1n Staffelung nach der Rechtsform 1h–1i keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte € 144,00 2. Schieß-Spielgeschäfte € 144,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 144,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 144,00 <p>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00 Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00 Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00 Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00 Vorführraum über 2000 € 0,00 <p>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz von (siehe 1h): 1,4‰</p> <p>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag (siehe 1i): € 0,00</p>	

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015 wirksam seit 01.01.2016	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00
7/02	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2015 wirksam seit 01.01.2016	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 189,00 € 94,50
7/03	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015 wirksam seit 01.01.2016	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 125,00 € 62,50 € 75,00 € 37,50
7/04	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2010 wirksam seit 01.01.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 50,00
7/05	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2016 wirksam seit 01.01.2017	Fester Betrag erste Berechtigung zweite und jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 280,00 € 0,00 € 140,00
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.11.2016 wirksam seit 01.01.2017	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 € 100,00 1,50 % € 2.600,00
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2017 wirksam ab 01.01.2018	pro Berechtigung Immobilientreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) Immobilienmakler Immobilienverwalter Bauträger Alle übrigen Berechtigungen Zuschlag vom Vorjahresumsatz Ganzjährig ruhende Berechtigungen (alle Berufsgruppen) Staffelung nach der Rechtsform	€ 175,00 € 104,50 € 175,00 € 104,50 € 104,50 0 % € 52,50

